

### *Religionsfreiheit aus evangelischer Sicht*

Anerkennung auf verfassungsrechtlicher Grundlage.<sup>11</sup> Lebt doch nach Auffassung des bundesdeutschen Staatsrechtlers und Verfassungsrichters Prof. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde auch und gerade der freiheitliche und in diesem Sinne zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtete säkulare Rechtsstaat wiederum von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann, ohne seine Freiheitlichkeit respective seine Rechtsstaatlichkeit in Frage zu stellen. Demzufolge heisst es bei Nay weiter:

«Deshalb darf der Staat nicht nur, sondern muss oder soll zumindest alle gesellschaftlichen Kräfte fördern und unterstützen, die den Geist und die Werte, die die Voraussetzungen einer freiheitlichen Rechtsordnung bilden, pflegen und weitergeben, insbesondere in Familie und Schule und nicht zuletzt eben in den Kirchen und religiösen Gemeinschaften. Wenn der religiös und weltanschaulich pluralistische Staat alle diese Kräfte in gleichmässiger Weise unterstützt, verletzt er sein Neutralitätsgebot nicht.»<sup>12</sup>

Und schliesslich gilt die Einsicht, dass eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der christlichen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften keineswegs dem Grundrecht der Religionsfreiheit bzw. dem Neutralitätsgebot des Staates per se widerspricht; ganz im Gegenteil:

«Auf der dargelegten Basis ist es dann Aufgabe und Sache der Angehörigen einer jeden Kirche und Religionsgemeinschaft zu entscheiden, ob und in welcher Form sie vom Angebot, einen öffentlich-rechtlichen Status zu erlangen, Gebrauch machen wollen oder nicht.»<sup>13</sup>

Bereits das seitens der damaligen Fürstlichen Regierung in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. G.J. Ebers vom 1. Juni 1957 hat seinerzeit ausdrücklich festgestellt, dass einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung der beiden evangelischen Kirchen im Fürstentum Liechten-

<sup>11</sup> Nay, S. 247 dieses Bandes.

<sup>12</sup> Nay, S. 248 dieses Bandes.

<sup>13</sup> Nay, S. 248 f. dieses Bandes.